

# JUGENDARBEITSSCHUTZ UND SCHUTZMASSNAHMEN

Gesetzesartikel	Alter (vollendetes Altersjahr)						
	0-12	13	14	15	16	17	18
ArG = Arbeitsgesetz ArGV 5 = Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz							
ArGV 5 Art. 7/8 Allgemeine Bedingung	Keinen negativen Einfluss auf Gesundheit, Sicherheit, physische und psychische Entwicklung, Schulbesuch und -leistung						Kein Sonderschutz mehr
ArG Art. 30 Abs. 1 Mindestalter	Vor dem vollendeten 15. Altersjahr dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.			Erlaubt für Schulentlassene (berufliche Grundbildung o.a.)			
ArG Art. 30 Abs. 2 Ausnahmen (leichte Arbeiten)	Verboten	Leichten Arbeiten					
ArG Art. 30 Abs. 2 Ausnahmen (Darbietungen)	Für kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen und in der Werbung mit Meldung						
ArG Art. 30 Abs. 3 Ausnahmen (Schulentlassene)	Verboten		schulentlassene Jugendliche unter besonderen Voraussetzungen				
ArGV 5 Art. 9 Berufsbildung	Verboten		Mit Einverständnis der Eltern, ärztliche Eignung und Bewilligung der Behörden		Erlaubt		
ArG Art. 31 Abs. 1 Arbeitsdauer ArGV 5 Art. 10/11	Max: 3h/d und 9h/w	Während Schulzeit: max. 3h/Tag und 9h/Woche Schulferien: max. 2 Wochen, max. 40h/Wo, max. halbe Schulferiendauer, von 6 bis 18 Uhr		Gleich wie andere Arbeitnehmende im Betrieb, max. 9h/Tag			
ArG Art. 31 Abs. 3 Überzeit ArGV 5 Art. 17	Nicht einsetzbar				In beruflicher Grundbildung grds. verboten, sonst nur an Werktagen bis 22 Uhr		
ArG Art. 31 Abs. 4 Nacht- und Sonntagsarbeit	Verboten				Bewilligungspflichtig (mit Ausnahmen) Med. Untersuchung bei reg. Nachtarbeit obligatorisch!		
ArGV 5 Art. 4, 4a & 4b Gefährliche Arbeiten	Jugendliche dürfen nicht für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden.			Nur in beruflicher Grundbildung mit begleitenden Massnahmen oder Brückenangeboten unter bestimmten Voraussetzungen			
ArGV 5 Art. 5 Abs. 1 Unterhaltungsbetriebe	Keine Bedienung von Gästen						
ArGV 5 Art. 5 Abs. 2 Hotels, Restaurants, Cafés	Verboten			Bedienung von Gästen in beruflicher Grundbildung			
ArG Art. 31 Abs. 2 Arbeitszeit ArGV 5 Art. 16 Abs. 2	bis 20 Uhr				bis 22 Uhr (vor Berufsschultagen: bis 20 Uhr)		
ArGV 5 Art. 16 Abs. 1 Tägliche Ruhezeit	mind. 12h						
ArG Art. 59 Abs. 1 Strafbestimmungen	Arbeitgeber ist strafbar, wenn er den Vorschriften über den Sonderschutz der jugendlichen Arbeitnehmer vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.						
ArGV 5 Art. 19 Abs. 1 Information und Anleitung	Arbeitgeber sorgt dafür, dass alle beschäftigten Jugendlichen von einer befähigten erwachsenen Person ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden.						
ArG Art. 29 Abs. 2 ArG Art. 32 ArGV 5 Art. 19 Abs. 2 Besondere Fürsorgepflicht	Arbeitgeber informiert bei Erkrankung, Unfall oder gesundheitlicher oder sittlicher Gefährdung Eltern oder Vormund und trifft Massnahmen.						

**Kontakt**

SECO | Arbeitsbedingungen –  
Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz  
info.ab@seco.admin.ch | www.seco.admin.ch